

REALISATOR – INFO Nr. 5

eine Dienstleistung für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserer Info Nr. 5 nehmen wir wiederum einige aktuelle Themen aus der Temporärbranche auf:

Neuer Lohnausweis

Mit unserem letzten Info haben wir Sie über die Einführung des neuen Lohnausweises informiert. Am 27. April 2005 hat nun die Schweizerische Steuerkonferenz letztmals einen Aufschub bewilligt. Der neue Lohnausweis tritt nun erst per 2007 (Löhne des Kalenderjahres 2007) in Kraft. Für die Löhne 2005 und 2006 kann noch der alte Lohnausweis für die Bescheinigung verwendet werden. Damit erhalten die Firmen auch etwas mehr Zeit, ein steuerlich genehmigtes Spesenreglement auszuarbeiten. Wir empfehlen Ihnen nach wie vor dringend, die Ausarbeitung eines Spesenreglements an die Hand zu nehmen; unsere Steuerabteilung steht Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Mutterschafts-Versicherung

Am 1. Juli 2005 tritt die Mutterschaftsversicherung in Kraft; im September 2004 hat das Schweizer Volk einer Änderung des EOG (Erwerbbersatzordnungsgesetz) zugestimmt. Denken Sie bitte daran, dass die Rahmenarbeitsverträge den neuen Bestimmungen angepasst werden müssen. In Absprache mit dem seco schlagen wir Ihnen für den Bereich „Schwangerschaft und Niederkunft“ folgende Formulierung vor:

Arbeitnehmerinnen haben gemäss Artikel 16b ff EOG Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinn des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit

ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft immer noch Arbeitnehmerin sind.

Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft. Während dem maximal 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruches erzielt wurde. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld (max. CHF 172.--/Tag während höchstens 98 Tagen) ausbezahlt. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt.

Formulare für die Beantragung der Mutterschaftsentschädigung erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder per Internet www.ahv.ch. Auf dieser Seite sind ein gutes Merkblatt und alle erforderlichen Formulare vorhanden. Selbstverständlich braucht es für den Antrag mehr als nur ein Formular! Unsere Beamtenschaft sorgt für den eigenen Arbeitsplatz!

Der Kanton Genf hat 2001 ein eigenes, kantonales Gesetz zur Mutterschaftsentschädigung erlassen. Dieses kantonale Gesetz bietet weitergehende Leistungen als das Eidgenössische Gesetz und bleibt weiterhin in Kraft. Firmen mit Sitz in Genf müssen also weiterhin den Beitrag an die Kantonale Versicherung leisten und die Entschädigung erfolgt nach dem Kantonalen Gesetz.

In den meisten Krankentaggeld-Versicherungen war die Mutterschaft mitversichert. Gemäss den Übergangsbestimmungen fallen bestehende Versicherungsverträge, die Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, bezüglich der Geburtengelddeckung beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes dahin, sofern die versicherten Leistungen nicht höher sind als im EOG vorgesehen.

Feriengeld

Wir weisen einmal mehr darauf hin, dass der Anteil Feriengeld grundsätzlich nicht mit jeder Lohnabrechnung ausbezahlt werden darf. Art. 329 d Abs. 2 OR ist eindeutig formuliert:

Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

Eine Ausnahme von dieser strikten Regel duldet die Gerichtspraxis nur für kurze Einsätze (zwei bis maximal drei Monate). Wer das Feriengeld trotzdem mit jeder Lohnabrechnung auszahlt riskiert, den Ferienanteil nach Vertragsende ein zweites Mal zu bezahlen. Uns bekannte Arbeitsgerichtsfälle zeigen, dass auch eine unterschriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers die zwingende Vorschrift des Obligationenrechts nicht aufzuheben vermag.

Dietikon, Juni 2005